

► Rahmengebühren

## Grundsätze zur Bemessung von Rahmengebühren

| Ein Streitpunkt im Gebührenrecht – vor allem in strafrechtlichen Verfahren – ist immer wieder die Frage, wie die Rahmengebühren auf Grundlage der Kriterien des § 14 RVG zu bemessen sind. Das LG Frankfurt/M. (25.5.18, 5/31 Qs 11/18, Abruf-Nr. 201863) stellt hierzu folgende Grundsätze auf: |

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG bestimmt zunächst der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Für den Fall, dass die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist, ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nur dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG). Dritter in diesem Sinne ist auch die Staatskasse, sofern sie zur Auslagenerstattung verpflichtet ist. Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass die Bestimmung unbillig ist, trifft den Dritten. Auszugehen ist grundsätzlich von der Mittelgebühr. Diese entspricht in „Normalfällen“, in denen die in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG genannten Bemessungskriterien durchschnittlicher Art sind, dem billigen Ermessen.

Dann ist unter Berücksichtigung der gebührenerhöhenden bzw. ggf. gebührenermindernden Umstände die im Einzelfall angemessene Gebühr zu bestimmen. Dabei spielen der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, aber auch die Bedeutung der Sache für den Mandanten eine Rolle. So ist z. B. die Sache für den Beschuldigten von erheblicher Bedeutung gewesen, wenn er unter laufender Bewährung steht und die akute Gefahr des Widerrufs droht, sodass er mit der Vollstreckung einer erheblichen Freiheitsstrafe rechnen musste.

► Verjährung

## So verjährt der Vergütungsanspruch des Pflichtverteidigers

| Das LG hatte den Mandanten am 2.12.10 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist seit dem 19.7.11 rechtskräftig. Mit Fax-Eingang am 30.12.14 beantragte der Anwalt, seine Pflichtverteidigergebühren festzusetzen. Der Bezirksrevisor hat dies abgelehnt und die Verjährungseinrede erhoben. Das LG Cottbus (6.11.17, 21 KLs 5/10, Abruf-Nr. 201864) hat den Vergütungsantrag wegen Verjährung zurückgewiesen. Zu Recht? |

Ja! Der Anspruch ist verjährt: Denn nach § 8 Abs. 1 RVG wird die Vergütung des Pflichtverteidigers für seine Tätigkeit in der ersten Instanz mit Abschluss derselben fällig. Das war hier der Zeitpunkt der Urteilsverkündung (2.12.10). Die Rechtskraft des Urteils muss für die Fälligkeit der Vergütung nicht vorliegen. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Frist des Vergütungsanspruchs mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, somit am 1.1.11.

**MERKE** | Die ab diesem Zeitpunkt laufende Verjährung war zwar nach § 8 Abs. 2 S. 1, 2 RVG bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gehemmt. Mit Rechtskraft des Urteils am 19.7.11 setzte sich aber die 3-jährige Verjährungsfrist ab dem 20.7.11 fort und endete am 19.7.14. Denn die Verjährung beginnt nach Wegfall der Hemmung nicht erneut, sondern der Zeitraum der Hemmung wird bei der Verjährungsfrist nur nicht eingerechnet (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 8 Rn. 126).



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 201863

Anwalt bestimmt die  
Gebühren nach  
Billigkeit – „Normal-  
fall“: Mittelgebühr

Gebührenerhöhende  
oder -mindernde  
Umstände bestim-  
men



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 201864

Bei Einreichen des  
Vergütungsantrags  
Verjährung schon  
eingetreten